

Einladung

Hiermit laden wir Sie zu der am Dienstag, den 31.07.2007 um 10:00 Uhr im Gobelinsaal des Restaurant Lenbach, Ottostr. 6, 80333 München, stattfindenden

**Hauptversammlung
der Aktionäre der
GCI Management AG
in München**

ein.

**I.
Tagesordnung und Beschlussvorschläge**

- 1. Vorlage des festgestellten und geprüften Abschlusses für das Geschäftsjahr 2006 samt Anhang, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts für das genannte Geschäftsjahr.**

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München/Berlin zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

5. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgendes vor:

I.

1. Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 12.113.034,00 wird aus Gesellschaftsmitteln gemäß §§ 207 ff. AktG um € 6.056.517,00 auf € 18.169.551,00 erhöht durch Umwandlung des in der Bilanz der Gesellschaft zum 31.12.2006 unter „Andere Gewinnrücklagen“ ausgewiesenen Betrages in Höhe des Erhöhungsbetrags.
2. Der Kapitalerhöhung wird der von dem Abschlussprüfer der Gesellschaft, Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene und vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2006 zugrunde gelegt.
3. Die Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von 6.056.517 Stück neuer Stückaktien durchgeführt. Die neuen Aktien stehen den Aktionären im Verhältnis ihrer Anteile an dem am Tage der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapital zu. Entstehen Spitzen, so erhalten die Aktionäre Teilrechte. Die neuen Aktien lauten auf den Inhaber. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des bei ihrer Ausgabe laufenden Geschäftsjahres gewinnberechtigt, sofern im Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss über die Gewinnverwendung gefasst ist. Ansonsten sind sie ab dem Beginn es auf ihre Ausgabe folgenden Geschäftsjahres gewinnberechtigt.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzusetzen.

II.

§ 3 Abs. 1 und 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„§ 3
Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 18.169.551,00 i.W. Euro achtzehn Millionen einhundertneunundsechzigtausendfünfhunderteinundfünfzig.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 18.169.551 Stückaktien.“

6. Schaffung eines Genehmigten Kapitals und Satzungsänderung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgendes vor:

Es wird ein neues Genehmigtes Kapital geschaffen. Dementsprechend wird folgender § 3 Abs. 3 in die Satzung eingefügt:

- „(3) Der Vorstand ist berechtigt, bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Eintragung dieser Satzungsänderung in das Handelsregister mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals um bis zu

€ 9.084.775,00

durch Ausgabe von bis zu

9.084.775

neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und hierbei das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- a) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist; oder
- b) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, soweit die Kapitalerhöhung zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Patenten oder anderen gewerblichen Schutzrechten oder Lizenzrechten oder einer einen Betrieb bildenden Gesamtheit von Wirtschaftsgütern erfolgt; oder
- c) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit die Kapitalerhöhung unter Einrechnung anderweitiger nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG im Ermächtigungszeitraum bereits beschlossener oder durchgeführter Kapitalmaßnahmen oder Veräußerung eigener Aktien zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung zu bestimmen.“

7. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwertung eigener Aktien.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgendes vor:

Unter Aufhebung der am 28.07.2006 erteilten Ermächtigung wird die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 30.01.2009 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Der Erwerb erfolgt über die Börse. Hierbei darf der Erwerbspreis den durchschnittlichen Einheitskurs der Aktien in der XETRA-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils drei vorangehenden Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10 % über- oder mehr als 20 % unterschreiten. Die aufgrund der Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse gegen bar veräußert werden, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Das Bezugsrecht der Aktionäre aus diesen eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Der Vorstand ist darüber hinaus dazu berechtigt, die erworbenen Aktien außerhalb der Börse und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern, sofern dies zu dem Zweck erfolgt, (a) Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, betriebliche Vermögensgegenstände, gewerbliche Schutzrechte oder Lizenzrechte zu erwerben oder (b) Bezugsrechtsspitzen vermieden werden sollen. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

8. Neuwahl des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat schlägt vor

Nikolaj Larsen, Investment-Manager in London,
Dr. Roland Folz, Vorstand, Grünwald
Stefan Krach, Rechtsanwalt, Grünwald

sowie

als Ersatzmitglied für Nikolaj Larsen: Derek Vago, Investment-Manager in London,
als Ersatzmitglied für Dr. Roland Folz: Joachim Eckerle, Unternehmer in Brühl,
als Ersatzmitglied für Stefan Krach: Christian Dreyer, Unternehmer in Salzburg

bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31.12.2009 endende Geschäftsjahr der Gesellschaft entscheidet, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu wählen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach § 96 Abs. 1 AktG aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner zusammen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Die Vorgeschlagenen sind Mitglieder folgender weiterer gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte bzw. vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Nikolaj Larsen:

- Directorship bei IFR Capital Plc, Nicosia, Cyprus
- Directorship bei ACP Capital Limited, Jersey

Dr. Roland Folz:

- Aufsichtsratsmitglied der Interhyp AG, München
- Aufsichtsratsmitglied der Detecon International GmbH, Bonn
- Aufsichtsratsmitglied der Vivento Customer Services GmbH, Bonn

Stefan Krach:

- Aufsichtsratsvorsitzender der itscape AG, München
- Aufsichtsratsvorsitzender der KICKZ AG, München
- Aufsichtsratsmitglied der Magnum AG, Berlin
- Aufsichtsratsmitglied der Wohnbauten Buckow AG, Berlin
- Beiratsvorsitzender der AEG KuW Holding GmbH, Berlin

Derek Vago:

- Directorship bei ACP Capital Limited, Jersey
- Directorship bei ACP Mezzanine Limited, Jersey
- Directorship bei IFR Capital plc, Nicosia, Cyprus

Joachim Eckerle:

- Beirat im WWiB (Wirtschaftsverband industrieller Unternehmen in Baden e.V.), Freiburg

Christian Dreyer:

Herr Christian Dreyer verfügt über keine Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Hingewiesen wird auf folgendes: Der Aufsichtsrat wurde mit Beschluss des Amtsgerichts München vom 17.04.2007 gerichtlich bestellt. Herr Martin Kölsch hat seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung niedergelegt. Deswegen ist eine Neuwahl geboten.

9. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2006 in Höhe von 12.366.222 Euro zur Ausschüttung einer Dividende von 0,30 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie für das Geschäftsjahr 2006 zu verwenden. Ein danach eventuell verbleibender Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

II. Angaben zur Gesellschaft

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Versammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 12.113.034,00 eingeteilt in 12.113.034 Stückaktien mit ebenso vielen Stimmen.

Hiervon werden 6.561 als eigene Aktien der Gesellschaft gehalten, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen. Insbesondere ruht das Stimmrecht aus diesen Aktien. Die eigenen Aktien, deren Anzahl sich bis zur Hauptversammlung noch ändern kann, sind daher von der vorgenannten Anzahl der gesamten Aktien abzuziehen, um die Zahl der in dieser Hauptversammlung stimmberechtigten Aktien zu erhalten.

III. Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage des Nachweises ihres Aktienbesitzes durch eine zur Verwaltung von Aktien befugten Stelle spätestens bis zum Ablauf des 24.07.2007 in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft ausschließlich unter folgender Anschrift angemeldet haben:

GCI Management AG
c/o Bankhaus Gebr. Martin AG
Kirchstraße 35, 73033 Göppingen
Fax: +49 7161 969317

Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf das Ende des 10.07.2007 (24:00 Uhr, record date) beziehen und der Gesellschaft mit der Anmeldung spätestens am 24.07.2007 zugehen. Ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes ist ausreichend. Der Nachweis kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Versand der Unterlagen nach § 125 AktG ist bei der Gesellschaft unter der Faxnummer +49 89 20 500 555 anzufordern.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Diese dienen den Aktionären als Ausweis für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts. Gegen Vorlage der Eintrittskarten werden beim Einlass zur Hauptversammlung Stimmkarten ausgegeben.

IV. Stimmrechtsvollmacht

Ein teilnahmeberechtigter Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Auch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären kann bevollmächtigt werden. Die Vollmacht muss in schriftlicher Form erteilt und der Gesellschaft vorgelegt werden.

Weiter können Aktionäre bereits vor der Hauptversammlung von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen. Entsprechende Vollmachtsformulare und weitergehende Erläuterungen werden den Aktionären mit der Eintrittskarte übermittelt. Aktionäre, die von der Möglichkeit einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Gebrauch machen wollen, werden gebeten, möglichst frühzeitig Eintrittskarten bei ihrer Depotbank zu bestellen und diese mit der Stimmrechtsvollmacht an die Gesellschaft zu übermitteln.

Die Eintrittskarten bzw. Stimmkarten zur Hauptversammlung werden Formulare zur Vollmachts- und Weisungserteilung enthalten.

V. Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären wird die Gesellschaft unter den Voraussetzungen der §§ 125 ff. AktG nach Nachweis der Aktionärserschaft durch Einstellen auf ihrer Internetseite (www.gci-management.com) zugänglich machen, wenn diese innerhalb der gesetzlichen Fristen ausschließlich an folgende Anschrift übermittelt werden:

GCI Management AG
Brienner Straße 7, 80333 München.

VI. Rechte in der Hauptversammlung

Während der Hauptversammlung steht den Aktionären insbesondere auch das Recht zu, vom Vorstand über Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu erhalten, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und der Vorstand nicht kraft Gesetzes berechtigt ist, die Auskunft zu verweigern.

VII. Ausliegende Unterlagen

Folgende Unterlagen liegen von der Einberufung dieser Versammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Brienner Straße 7, 80333 München) und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Auf Verlangen erhalten Aktionäre kostenlos auch Abschriften.

- Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006;
- Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2006;
- Lagebericht für das Geschäftsjahr 2006;
- Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2006;
- Bericht des Aufsichtsrats;
- Vorschlag über die Gewinnverwendung;
- Aufstellung des Beteiligungsbesitzes der Gesellschaft;
- Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts (TOP 6);
- Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts (TOP 7);
- Erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB.

VIII.
Sonstige Mitteilungspflichten

Die Gesellschaft hat diese Einberufung unverzüglich nach der Entscheidung der Verwaltung, eine Hauptversammlung mit dieser Tagesordnung einzuberufen, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 30c WpHG mitgeteilt.

Daneben sind auch sonstige Mitteilungspflichten (wie etwa nach § 15 Abs. 1 WpHG) erfüllt worden, die durch diese Entscheidung ausgelöst wurden.

München, im Juni 2007

GCI Management AG

Der Vorstand

**Bericht des Vorstands
über den Ausschluss des Bezugsrechts
zu Tagesordnungspunkt 6
§§ 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2, 203 Abs. 2 AktG**

Der Vorstand der Gesellschaft berichtet über den beabsichtigten Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wie folgt:

Wird das genehmigte Kapital ausgenutzt, so werden wir unseren Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einräumen. In erster Linie ist an das mittelbare Bezugsrecht über ein Kreditinstitut gedacht.

Spitzenausgleich

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der Kapitalerhöhung jeweils ein praktikables Bezugsverhältnis herstellen zu können. Andernfalls würde die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erschwert.

Sacheinlagen

Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss bei Sacheinlagen soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen bzw. diesen Unternehmen gehörenden Wirtschaftsgütern (z.B. Beteiligungen) gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, bei sich bietender Gelegenheit schnell und flexibel die genannten Gegenstände gegen Gewährung neuer Aktien an der Gesellschaft zu erwerben. Ein solcher Erwerb würde zudem die Liquidität der Gesellschaft schonen.

10 % Grenze

Mit dem vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss bei einer Erhöhung des Grundkapitals um nicht mehr als zehn vom Hundert sollen Vorstand und Aufsichtsrat die Möglichkeit erhalten, größere Aktienpakete gegen Bareinlagen bei institutionellen und strategischen Investoren zu platzieren. Neben möglichen Synergieeffekten erwartet der Vorstand hiervon insbesondere einen Betrag zu einer stabilen Entwicklung des Aktienkurses.

Entsprechend der Auslegung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG durch die obergerichtliche Rechtsprechung stellt die Formulierung klar, dass ein Überschreiten der 10 %-Grenze durch Kumulierung verschiedener mit Bezugsrechtsausschluss getroffener Maßnahmen (hintereinander geschaltete Kapitalmaßnahmen oder Veräußerungen eigener Aktien) nicht stattfinden darf.

Allgemeines

Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von den erteilten Ermächtigungen Gebrauch machen soll, wenn sich die Möglichkeiten konkretisieren, unter denen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Er wird das Bezugsrecht nur dann ausschließen, wenn sich dies im Rahmen der Vorhaben hält, die der Hauptversammlung in diesem Bericht abstrakt umschrieben worden sind und wenn die Ausgabe der Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur dann wird auch der Aufsichtsrat seine Zustimmung zur Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals seine Zustimmung erteilen. Der Vorstand wird in der auf die Ausnutzung dieser Ermächtigung folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten dieser Ausnutzung berichten.

**Bericht des Vorstands
über den Ausschluss des Bezugsrechts
§§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG
zu Tagesordnungspunkt 7
Bezugsrechtsausschluss bei Verwertung eigener Aktien**

Der Vorstand der Gesellschaft berichtet über den beabsichtigten Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wie folgt:

Werden eigene Aktien anders als durch Einziehung verwertet, so werden wir unseren Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einräumen. In erster Linie ist an das mittelbare Bezugsrecht über ein Kreditinstitut gedacht.

Den vorgeschlagenen Ausschluss des Bezugsrechts begründen wir für nachfolgende Fälle wie folgt:

Spitzenausgleich

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf die Zahl der zur Veräußerung bestimmten eigenen Aktien jeweils ein praktikables Bezugsverhältnis herstellen zu können. Andernfalls würde die technische Durchführung der Verwertung eigener Aktien und die Ausübung des Bezugsrechts erschwert.

Sacheinlagen

Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss im Fall einer Veräußerung eigener Aktien gegen Sachleistungen soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen bzw. diesen Unternehmen gehörenden Wirtschaftsgütern (z.B. Beteiligungen) gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, bei sich bietender Gelegenheit schnell und flexibel die genannten Gegenstände gegen Gewährung neuer Aktien an der Gesellschaft zu erwerben. Ein solcher Erwerb würde zudem die Liquidität der Gesellschaft schonen.

10 %-Grenze

Mit dem vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss bei einer Veräußerung eigener Aktien in Höhe von nicht mehr als zehn vom Hundert sollen Vorstand und Aufsichtsrat die Möglichkeit erhalten, größere Aktienpakete gegen Bareinlagen bei institutionellen und strategischen Investoren zu platzieren. Neben möglichen Synergieeffekten erwartet der Vorstand hiervon insbesondere einen Betrag zu einer stabilen Entwicklung des Aktienkurses.

Entsprechend der Auslegung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG durch die obergerichtliche Rechtsprechung stellt die Formulierung klar, dass ein Überschreiten der 10 %-Grenze durch Kumulierung verschiedener mit Bezugsrechtsausschluss getroffener Maßnahmen (hintereinander geschaltete Kapitalmaßnahmen oder Veräußerungen eigener Aktien) unzulässig ist.

Allgemeines

Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von den erteilten Ermächtigungen Gebrauch machen soll, wenn sich die Möglichkeiten konkretisieren, unter denen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Er wird das Bezugsrecht nur dann ausschließen, wenn sich die Veräußerung im Rahmen der Vorhaben hält, die der Hauptversammlung in diesem Bericht abstrakt umschrieben worden sind und wenn die Veräußerung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur dann wird auch der Aufsichtsrat seine Zustimmung zur Veräußerung eigener Aktien seine Zustimmung erteilen. Der Vorstand wird in der auf die Ausnutzung dieser Ermächtigung folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten dieser Ausnutzung berichten.

München, im Juni 2007

GCI Management AG

Der Vorstand